

**Auslegungshinweise zur Satzung der Universitätsstadt Tübingen
über die Erhebung einer Verpackungssteuer (VerpackStS)**

vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (Stand: Oktober 2021)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	12
§ 3 Steuerbefreiung	13
§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage	15
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	15
§ 6 Vorauszahlungen	16
§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	17
§ 8 entfallen	18
§ 9 Inkrafttreten	18
 Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung: Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)	 19
 Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung: Ausführungen zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV	 21

Die nachfolgenden Auslegungshinweise sollen die konkrete Handhabung der neuen Besteuerung in der Praxis erleichtern. Die Hinweise stellen keine interne Handlungsanweisung dar und begründen keine Verwaltungspraxis. Diese wird sich im Laufe der Zeit herausbilden, insbesondere, wenn etwaige Grenz- oder Problemfälle auftreten sollten. Die Hinweise erheben zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. auf Erfassung sämtlicher denkbaren Steuergegenstände. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich im ständigen Wandel befindliche Verpackungsindustrie und die Vielzahl und Unterschiedlichkeit an Gestalt, Material, Zweck etc. möglicher Einwegverpackungen und Einweggeschirr. Zur besseren Übersicht wird vor den jeweiligen Hinweisen zunächst der maßgebliche Paragraph der Satzung, welcher ausgelegt wird, im Wortlaut nochmals aufgeführt:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

Hinweise:

Zu Frage 1:

Was sind steuerbare nicht wiederverwendbare Verpackungen, nicht wiederverwendbares Geschirr oder Besteck“ im Sinne der Verpackungssteuersatzung (VerpackStS)?

Antwort:

Der Begriff der „Nicht-Wiederverwendbarkeit“ von Verpackungen, Geschirr oder Besteck aus § 1 (2) VerpackStS wird in § 1 (2) VerpackStS durch den „Einwegcharakter“ bestimmt. Weitere Einzelheiten siehe unten:

Details:

1.1 zur „Materialunabhängigkeit“ der Verpackungssteuer

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Weiterführende Hinweis zu Materialfragen finden Sie in Anlage 1 und 2.

1.2 zu nicht wiederverwendbaren Verpackungen, nicht wiederverwendbarem Geschirr oder Besteck = Einwegverpackungen, Einweggeschirr- oder -besteck

Entscheidend für die Besteuerung ist der „Einwegcharakter“ des Steuergegenstands. Der Begriff der „Einwegverpackung“, des „Einweggeschirrs oder -bestecks“ ist hierbei vom Begriff der „Mehrwegverpackung“, des „Mehrweggeschirrs- oder „-bestecks“ zu unterscheiden. Dies kommt durch die satzungsmäßige Zweckbestimmung von „Einweg“-Verpackung/-Geschirr/-Besteck zur nur „einmaligen oder „kurzzeitigen“ Verwendung für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken zum Ausdruck.

1.3 zur Unterscheidung von Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck zu Mehrwegverpackungen, des Mehrweggeschirrs oder -bestecks

Mehrweggegenstände werden nicht besteuert. Sie sind aufgrund ihrer „Beschaffenheit“, z. B. aus wiederverwendbarem, spülmaschinengeeignetem und festem Material, sowie ihrer Zweckbestimmung vorgesehen, nicht nur „einmalig“ oder „kurzzeitig“, sondern „mehrfach“ und „langfristig“ wiederverwendet zu werden, d. h. sie sind länger haltbar und sollen nicht unmittelbar nach Verzehr des darin/dabei befindlichen Lebensmittels weggeworfen werden.

1.4 zu Unterscheidung von Wiederverwendung/-barkeit zu Wiederverwertung/-barkeit

Gegenstände, welche zwar „wiederverwertbar“, aber nicht „wiederverwendbar“ sind, werden nicht von der Besteuerung ausgenommen. Die Unterscheidung zwischen Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit entspricht der Regelung im Verpackungsgesetz (VerpackG): Nach § 1 (1) Satz 3 VerpackG soll das VerpackG das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass vorrangig Verpackungsabfälle vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem „Recycling“ zugeführt werden. Wiederverwendung ist von Wiederverwertung (= Recycling) zu unterscheiden:

1.4.1 Wiederverwendung/-barkeit = „Mehrwegprodukte“

Bei der Wiederverwendbarkeit geht es darum, den Gegenstand in seiner ursprünglichen Form und Zusammensetzung „wieder(holt)“ für den ursprünglich bestimmten Zweck zu verwenden. Diese Definition findet sich auch in § 3 (21) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach „Wiederverwendung“ im Sinne des KrWG „jedes Verfahren ist, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“.

1.4.2 Wiederverwertung/-barkeit = „Recycling“

Der Begriff „Wiederverwertung“ wird synonym zum Begriff „Recycling“ verwendet. Hierbei werden Abfallprodukte zu Sekundärrohstoffen verarbeitet. „Recycling“ ist nach § 3 (25) KrWG „jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.“ Von „Recycling“ wird erst gesprochen, wenn der Rohstoff zuvor als „Abfall“ einzustufen war; andernfalls handelt es sich um „Wiederverwendung“.

Besonderer Hinweis:

Keine Verpackungssteuer bei der von der Kundschaft mitgebrachten Mehrwegverpackungen oder bei mit Speise/Getränk abgegebener Mehrwegverpackung

Werden Speisen und Getränke in Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an. Gleiches gilt, wenn die Kundschaft

die wiederverwendbare Verpackung erst zusammen mit dem Kauf der Speise/des Getränks beim Endverkäufer entgeltlich erwirbt.

- **Finanzielle Förderung bei Einführung von Mehrwegsystemen**

Der Verkauf von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen wurde von der Universitätsstadt Tübingen auch finanziell gefördert.

- **Verpflichtende Mehrwegalternative ab 2023**

Eine Investition zur Umstellung auf die Mehrwegalternative ist bereits jetzt wirtschaftlich sinnvoll. Der Bund sieht im Verpackungsgesetz die Einführung einer verpflichtenden Mehrwegalternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen vor. Hiernach werden Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in „Mehrwegverpackungen“ zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Eine Ausnahme soll es für kleine Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche geben. Sie sollen ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können. Auf diese Möglichkeit sollen sie ihre Kundschaft deutlich hinweisen. Die Mehrwegverpackung darf nicht teurer als eine Einwegverpackung sein. (Zum Ganzen <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>).

Zu Frage 2:

Werden auch Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, nach der Verpackungssteuersatzung besteuert?

Antwort:

Nein, Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, sind von der Besteuerung nach der Verpackungssteuersatzung ausgenommen.

Details:

2.1 zum Begriff des „Pfandsystems“ allgemein

Pfandsysteme sind Systeme zur Rückgabe von Gebrauchsgütern („Pfandgut“) an den Verkäufer oder eine gesonderte Rücknahmestelle, bei denen ein Anreiz für den Verbraucher, das Gut zurückzuführen, erzeugt wird, indem der Verbraucher bei Empfang des Gutes einen Wert (Pfand) hinzugeben muss, den er mit der Rückgabe des Gutes zurückerhält (z. B. einen Geldbetrag).

2.2 zur Unterscheidung von Mehrweg- und Einwegpfand

Mehrwegpfand wird auf „Mehrweggegenstände“ erhoben. Einwegpfand wird hingegen auf „Einweggegenstände“ erhoben. Verpackungen, Geschirr und Besteck, welche dem Mehrwegpfand unterliegen, werden schon nicht nach der VerpackStS besteuert, weil es sich beim Pfandgut um Mehrweggegenstände handelt.

2.3 zum Vorliegen des gesetzlichen Einwegpfands

Gemäß § 31 (1) Satz 1 VerpackG aktueller Fassung sind Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Hiervon gibt es nach § 31 (4) VerpackG derzeit jedoch noch erhebliche Ausnahmen. So wird bisher zwar auf Einweg-Getränkeflaschen von Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränken und alkoholhaltigen Mischgetränken grundsätzlich das Pfand von 25 Cent erhoben. Von der

Einweg-Pfandpflicht ausgenommen sind derzeit aber Milch, Wein, Spirituosen, Frucht- und Gemüsesäfte, Apfelwein, Cider oder Energydrinks u. a. Nach der jüngsten Änderung des Verpackungsgesetzes sollen ab dem 1. Januar 2022 Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (bis zu drei Litern) grundsätzlich pfandpflichtig sein. Getränkedosen werden ebenfalls grundsätzlich pfandpflichtig. Bereits im Verkehr befindliche Getränkeverpackungen dürfen noch bis längstens 1. Juli 2022 pfandfrei verkauft werden. Ab 2024 wird die Pfandpflicht auch auf Plastikflaschen mit Milchgetränken ausgeweitet. Das Pfandsystem für Einweggetränkeflaschen sorgt dafür, dass diese verwertet werden können. (Teils wörtlich www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830)

- 2.4 zur Ausnahme der Verpackungssteuer nach VerpackStS bei gesetzlichem Einwegpfand**
Durch die Formulierung in § 1 (2) Satz 1 der Satzung „Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen“ wird geregelt, dass Einwegverpackungen dann nicht besteuert werden, soweit sie bereits einem „gesetzlichen“ Einwegpfand unterliegen.

Besonderer Hinweis:

Der Steuertatbestand entfällt jedoch nicht allein dadurch, dass Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck mit einem nur vertraglichen/privatrechtlichen Einwegpfand (im Gegensatz zum gesetzlichen Einwegpfand) seitens des Endverkäufers versehen werden (z. B. Einwegverpackung mit 5 Cent „Pfand“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten (z. B. als „Minimalpfand“ von 5 Cent). Denn dies wäre ein „vereinbartes Pfand“, nicht dagegen die von der Satzung beschriebene „Pfandpflicht“.

Zu Frage 3:

Wann liegt „praktisch“ ein Verkauf zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk vor?

Antwort:

Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck unterfallen nur dann nach § 1 (1) der Satzung der Verpackungssteuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“). Hierzu muss ein „Kaufgeschäft“ getätigt worden sein und das Gericht/Getränk – stark verkürzt und „praktisch“ ausgedrückt – eine Speise oder ein Getränk vorliegen, welches „typischerweise“ nicht zur Aufbewahrung und Bevorratung, sondern zum unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr („to go“/„take away“) gekauft wird. Dies ist „typischerweise“ bei heißen/warmen Speisen / Getränken oder bei kalten Speisen/Getränken der Fall, welche bei längerem Zuwarten die Eigenschaften verlieren, die für den unmittelbaren Verzehr vorgesehen waren („kalt werden“; „schmelzen“, „zusammenfallen“ oder verderben). Weitere Einzelheiten siehe unten.

Details:

3.1 zum Begriff des Kaufs bzw. Verkaufs

Unter Kauf bzw. Verkauf von Speisen und Getränken wird ein konkreter Verkaufsvorgang im Sinne von Leistung und Gegenleistung, d. h. „Ware gegen Kaufpreis“, vorausgesetzt. Die Verwaltung erachtet es als sachlich angemessen und praktikabel, Vorgänge jenseits eines „Verkaufsvorgangs“ nicht zu besteuern.

Besonderer Hinweis:

zu Verpflegungsleistungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen:

In Bezug auf Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime nimmt die Verwaltung bei den neben dem eigentlichen Aufenthalt „mitgebuchten“ Essens- bzw. Getränkeversorgungsleistungen im Rahmen der Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in ein Alten- oder Pflegeheim einen einheitlichen Vertrag an, bei welchem die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine „untergeordnete“ Nebenleistung darstellt und kein separater, entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuer-satzung gegeben ist. Bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen liegen hingegen besteuerebare Verkaufsvorgänge vor.

3.2 zur „typisierenden“ Betrachtungsweise von Speisen und Getränken

Die Verwaltung nimmt zur Anwendung der Formulierung „Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ Typisierungen“ der Speisen/Getränke vor. Bei den maßgeblichen Speisen und Getränken handelt es sich durch die gewählten Formulierungen um solche Speisen und Getränke, welche „typischerweise“ unmittelbar oder zumindest zeitnah nach ihrem Kauf im Gebiet der Uni-versitätsstadt Tübingen verzehrt werden (siehe oben). Hierbei ist davon auszugehen, dass die Verpackung „typischerweise“ noch im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen verbraucht wird. Konkrete Beispiele sind in § 1 (1) der Satzung in Klammern genannt: „Warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“.

Besonderer Hinweis:

Das Erfordernis einer „Einzelabfrage“ des beabsichtigten Konsumenten-Zwecks (Sofortver-zehr/zeit-naher Verzehr = steuerbar; oder Aufbewahrung/Bevorratung = unterfällt nicht der Steuer) seitens des Endverkäufers entfällt grundsätzlich durch die gewählte „typisierende“ Betrachtungsweise.

3.2.1 Konsistenz, Beschaffenheit und Zweckbestimmung praktisch entscheidend

Die Einstufung unter die von § 1 (1) erfasste Kategorie an Speisen und Getränken ergibt sich aus ihrer konkreten „Beschaffenheit“ bzw. „Konsistenz“ und aus der „Zweckbestimmung“ der Speise und/oder des Getränks. Hierbei wird eine „typisierende Betrachtungsweise“ vor-genommen. Maßgeblich ist folgende Frage: „Wofür werden die Speisen/Getränke typischer-weise verkauft/gekauft – für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr oder zur Aufbewahrung und Bevorratung zu Hause oder anderswo und erst späterem Verzehr?“

3.2.2 Weitere praktische Abgrenzungskriterien

Nachfolgend sollen einige praktische Kriterien zur Einordnung von Einwegverpackungen von Speisen und/oder Getränken unter die VerpackStS gegeben werden:

- **Keine wesentliche Zwischenschritte zwischen Kauf und Verzehr?**

Die von der Satzung erfassten Speisen und Getränke werden typischerweise nicht erst nach Hause gebracht, dort aufbewahrt („bevorratet“) und erst nach einiger Zeit verzehrt. Vielmehr bedarf es zum Verzehr der Speise/ des Getränks nach ihrem/seinem Kauf keiner „wesentlichen Zwischenschritte“ mehr wie „Auftauen“, „Kochen“, „Backen“, „Zubereiten“ wie z. B. Erhitzen etc. Achtung: Das bloße Auspacken der Speise/des Getränks stellt hin-gegen keinen wesentlichen Zwischenschritt zwischen Kauf und Verzehr dar.

- **keine fest ver-/umschlossene Einwegverpackung?**
Des Weiteren sind von der Satzung erfasste Speisen bzw. Getränke häufig nicht in der Art und Weise verpackt, welche sich für eine langfristige Aufbewahrung zu Hause „eignet“ (also z. B. nicht in fest ver-/umschlossenen Dosen oder Gläsern oder fest verschlossene Verpackung, welche zum Öffnen „verletzt“ werden muss).
- **sofort- bzw. zeitnaher Verzehr oder nur Aufbewahrung bezweckt?**
Für die Auslösung der Steuerpflicht genügt es weiterhin nicht, dass sich die Speise oder das Getränk für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr „eignet“. Maßgeblich ist vielmehr, ob sie oder es „typischerweise“ hierfür „bestimmt ist“. Hierfür werden „typisierende“ Kriterien wie die Beschaffenheit/Konsistenz (z. B. warme Speise, die bei längerem Zuwarten kalt wird) herangezogen. Werden Waren „typischerweise“ eher zur Aufbewahrung zu Hause und erst späterem Verzehr verkauft, wie dies bei den meisten Supermarktprodukten der Fall ist, fällt keine Verpackungssteuer an. Z. B. unterliegen im Rahmen der „typisierenden“ Betrachtung Verpackungen einer verschlossenen Tafel Schokolade, von verschlossenen Gurken im Glas, von frischem Obst etc. oder z. B. die verschlossene Dose eines Getränks keiner Verpackungssteuer, auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass das Produkt direkt vor dem Supermarkt verzehrt wird.
- **Vorliegen einer „Serviceverpackung“?**
In den meisten – wenn auch nicht allen – Fällen der die Steuer auslösenden Verpackungen handelt es sich um sog. „Serviceverpackungen“ i. S. d. § 3 (1) Nr. 1 a) VerpackG. Diese gehören zu den Verpackungen, welche typischerweise dem/der Endverbraucher_in als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen), aber erst beim/bei der Letztvertreiber_in befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den/die Endverbraucher_in zu ermöglichen oder zu unterstützen. Dies ist typischerweise beim Imbisseinweggeschirr der Fall, in welchem z. B. die Pommes an den/die Kunden_in übergeben werden.

3.3 zu typischen Fallgruppen der von § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke

Nachfolgend sollen „typische“ Fallgruppen der in § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke aufgeführt werden:

3.3.1 heiße, warme bzw. aufgewärmte Speisen und Getränke, welche zeitnah kalt werden

Bei Verkauf von heißen, warmen bzw. aufgewärmten Speisen und Getränken ist typischerweise von einem unmittelbaren oder zeitnahen Verzehr der Speise und/oder des Getränks auszugehen, da die Speise (z. B. Pommes, Curry Wurst, Döner, Falafel etc.) und / oder das Getränk (z. B. Coffee to go, heißer Tee etc.) gerade heiß/warm verzehrt werden sollen und bei längerer Aufbewahrung kalt würden. Einwegverpackungen dieser Speisen und Getränke sind steuerpflichtig. So sind z. B. Papierverpackungen oder die Alufolie oder sonstige Einwegverpackung für z. B. Pommes, Curry-Wurst, Burger, Döner, Falafelgerichte, warme Nudel- oder Reis- und/oder Gemüsegerichte, warmen Leberkäswecken, Semmel mit einem warmen Schnitzel-Belag, warmen Zwiebelkuchen, warme Quiche, Pizza zum Mitnehmen etc. Einwegverpackungen im Sinne der Verpackungssteuersatzung und werden besteuert (vgl. mehr hierzu Anlage 2). Typische Heißgetränke, deren Einwegverpackung besteuert werden, sind der Coffee to go sowie z. B. heiße Kakao- oder Tee-Getränke.

Besonderer Hinweis:

Noch warme Essensreste, welche man im Restaurant einpacken lassen kann und mitnimmt, um diese zu Hause zu einem späteren Zeitpunkt zu verzehren, lösen keine Verpackungssteuer aus.

3.2.2 kalte Speisen, welche zeitnah schmelzen (z. B. offenes Eis) oder bei längerem Zuwarten verderben (z. B. Tiramisu)

Gleiches gilt für eine kalte Speise, welche typischerweise „kalt“ verzehrt wird und bei erheblichem Zuwarten zwischen Kauf und Verzehr schmelzen oder verderben würde (Keimbelastung etc.) und zudem nicht „fest verschlossen“ in der Art und Weise verpackt ist, um diesem Vorgang entgegenzuwirken. So ist beispielsweise bei Speiseeis oder Tiramisu im offenen Verkauf von einem zeitnahen Verzehr auszugehen, da es bei längerem Transport schmilzt. Es kann wie folgt unterschieden werden:

Besonderer Hinweis:

- nicht essbarer **Eisbecher** bei offenem Eis: unterliegt der Steuerpflicht.
- Eis in der essbaren **Waffel**: Die Waffel zählt als Süßspeise, somit keine Verpackung im Sinne der Satzung.
- **Eis aus der Tiefkühltruhe** z. B. im Supermarkt (kein „offenes“ Eis, sondern fest verschlossenes Eis): Ist ein Speiseeis bereits im Ankauf verpackt und wird aus der Tiefkühlung verkauft, wird „typisierend“ davon ausgegangen, dass es dem Vorrat zu Hause und späterem Verzehr dient, deshalb ist es steuerfrei. Auf die „Größe“ des verpackten Eises kommt es nicht an.

3.3.3 Speisen, die nicht erwärmt werden, aber typischerweise unmittelbar/zeitnah verzehrt werden und mit Besteck (und falls üblich: Sauce) abgegeben bzw. verkauft ist

Die Verwaltung geht von einem unmittelbaren oder sehr zeitnahen Verzehr von Speisen aus, wenn diese nach ihrem Kauf ohne wesentliche Zwischenschritte (wie Erhitzen oder Erwärmen) verzehrt werden können und die „Voraussetzungen“ für den unmittelbaren Verzehr durch die Speise beim Kauf beiliegendes Besteck sowie – falls üblich – Sauce vorliegen.

3.3.4 Praktische Beispiele:

- **Salatschale oder -bowl**: Die Einwegverpackung für die Salatbowl ist steuerpflichtig, wenn der Salat zum unmittelbaren/zeitnahen Verzehr bestimmt ist. Typischerweise ist dies der Fall, wenn die Salatbowl neben Salat auch Sauce und Besteck enthält.
- **Sushi**: Die Sushiverpackung ist steuerpflichtig, wenn dem Sushi Besteck beiliegt.
- **Obstschalen oder -bowls**: Werden Obstschalen oder -bowls mit Besteck verkauft bzw. abgegeben, sind die Verpackungen und das Besteck, egal aus welchem Material, zu versteuern.
- **Einwegverpackungen für „Bäckerwaren“**
Die Bäckertüte und/oder Pappdeckel werden bei Verkauf von Brezeln bzw. Butterbrezeln, Brötchen bzw. Brotscheiben jeder Art mit kaltem Belag (Wurst, Käse etc.) oder sonstigen nicht erwärmten Bäckerprodukten wie Schneckenudeln etc. nicht besteuert.

Besonderer Hinweis:

Sind jedoch Besteck(teile) beigelegt, so sind die Einwegverpackungen, Besteck bzw. Pappdeckel zu versteuern. Fehlt Besteck, wird keine Steuerpflicht ausgelöst, da nicht typischerweise von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.4 zur Einordnung von Einwegverpackungen von Convenience-Food/-Lebensmittel

3.4.1 Begriff Convenience-Food/-Lebensmittel

Zum „Convenience-Food/-Lebensmittel“ gibt es kein „einheitliches Verständnis“. Es handelt sich aber jedenfalls verkürzt um „vorgefertigte Lebensmittel“, bei denen bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen bereits vorgenommen sind, um die Zubereitung zu erleichtern. Sie haben jedenfalls einen höheren Bearbeitungsgrad als Rohware. Vorliegend sollen Fertiggerichte und Teilfertiggerichte ebenfalls hierunter fallen und keine „besondere“ Kategorie darstellen. Vgl. nachfolgend Artikel zum „Convenience Food“ unter https://de.wikipedia.org/wiki/Convenience_Food:

„Das Lexikon der Ernährung unterteilt Convenience Food in teilfertige und verzehrfertige Lebensmittel („Fertiggerichte“). „Convenience Food“ sind „Lebensmittelzubereitungen, die vollständige Mahlzeiten ergeben, die so gegessen werden oder evtl. noch kurz aufgewärmt werden müssen.“ Teilfertige Lebensmittel werden dagegen unterteilt in küchenfertige Lebensmittel, die vor dem Garen noch vorbereitet werden müssen wie z. B. Gemüse, Früchte oder zerlegtes Fleisch; garfertige Lebensmittel, die nur gegart werden müssen wie z. B. fertig zubereitetes Gemüse, mariniertes Fleisch sowie zubereitungsfertige Lebensmittel, die vorbereitet und gegart sind und nur erwärmt oder vermischt werden müssen wie zum Beispiel Menüs oder Menükomponenten. Das Lexikon des Ernährungsportals Baden-Württemberg nennt folgende Kategorien und Beispiele (tabellarischer Aufbau von Stadtverwaltung gewählt):

küchenfertig	z. B. unzubereitetes Tiefkühl-Gemüse, Fischfilet, Mischsalat, Backmischung, Krustaden
garfertig	z. B. Nudeln, Schnitzel (paniert), Tiefkühl-Pommesfrites
aufguss-/anrührfertig	z. B. Kartoffelpüreepulver, Instantgerichte (Tütensuppe)
zubereitungsfertig (regenerierfertig)	z. B. Konserven, Tiefkühl-Fertiggerichte, Mikrowellengerichte Tiefkühlorte
verzehrfertig	z. B. Fischkonserven, Backwaren, Schokoriegel, Speiseeis oder Fruchtjoghurt.*

* Verzehrfertig bedeutet hierbei, dass die Speise/das Getränk direkt nach Öffnung oder Entfernen der Verpackung verzehrt werden kann.

3.4.2 Convenience-Produkte zum warmen Verzehr, die noch wesentlicher Zubereitungsschritte vor Verzehr bedürfen

In der Regel werden Convenience-Produkte zum „warmen Verzehr“ z. B. in der Kühltheke eines Lebensmittelladens „kalt“ ver-/gekauft und müssen (s. o.) mindestens noch erhitzt oder in sonstiger Weise „verzehrfertig“ gemacht werden. Diese Convenience-Produkte bedürfen vor Verzehr noch wesentlicher „Zubereitungsschritte“ zur Genießbarkeit wie Erwärmen, Erhitzen, Zufügen von Wasser, Milch etc. Deshalb löst die Einwegverpackung dieser Produkte schon keine Verpackungssteuer aus, da bei typisierender Betrachtungsweise nicht von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr nach Kauf ausgegangen wird, sondern von einem Kauf zur „Vorratshaltung“ und späteren Verwendung.

3.4.3 Convenience-Produkte, welche bereits verzehrfertig sind

Es gibt zudem verzehrfertige Convenience-Produkte, welche zum sofortigen Verzehr geeignet sind, z. B. kalte Soße, angemachte Salatsauce, Desserts, fertige Salate, Joghurt, Backwaren, Wurst (vgl. INVIA Akademie, Die Convenience-Stufen, unter https://www.invia-akademie.de/fileadmin/user_upload/nachhaltigkeit/materialien/Convenience-Stufen_pe.pdf.) In der Regel handelt es sich auch hierbei jedoch um kalte bzw. nicht warme/nicht aufgewärmte Speisen, welche typischerweise zur Bevorratung ver-/gekauft werden. Vielfach werden diese Produkte wie z. B. Joghurt, Gurken im Glas, Ananas in der Dose, verpackte Wurst, Desserts im geschlossenen Becher, Salatsauce in Salatsaucenverpackung, diverse sonstigen Saucen etc. zudem in einer festen, komplett geschlossenen Einwegverpackung, welche zur längeren Aufbewahrung geeignet ist, verkauft. Folglich werden Einwegverpackungen dieser Produkte ebenfalls nicht mit der Verpackungssteuer belegt.

Anders liegt dies bei Einwegverpackungen für Convenience-food, welches bereits aufgewärmt verkauft wird. Hier ist typischerweise von einem sofortigen/zeitnahen Verzehr auszugehen. Es greift die Verpackungssteuer-Pflicht.

Besonderer Hinweis:

Liegt/liegen verzehrfertigen Convenience-Speisen Besteck bzw. Besteckteile wie z. B. bei verzehrfertigem Sushi mit Stäbchen bei, so ist bei typisierender Betrachtungsweise von einem unmittelbaren oder zumindest sehr zeitnahen Verzehr auszugehen, so dass hier die Verpackungssteuer eingreift.

3.5 zur Einordnung von Einwegverpackungen unverarbeiteter, d. h. „roher“, unmittelbar verzehrfertiger Lebensmittel

Viele weitere rohe Lebensmittel wie Obst (z. B. Äpfel, Trauben, Orangen etc.) und Gemüse (z. B. Tomaten, Pilze etc.) können zwar häufig unmittelbar verzehrt werden, werden jedoch im Lebensmittelladen, beim Bauernladen, im Supermarkt etc. typischerweise „zur Bevorratung“ zu Hause verkauft. Auch hier fällt für eine Einwegverpackung keine Verpackungssteuer an.

Besonderer Hinweis:

Es gibt seit geraumer Zeit wiederverwendbare Beutel aus Stoff oder sonstigen Materialien, mit welchen Obst und Gemüse transportiert werden kann. Dies ist wesentlich umweltfreundlicher als die Verwendung von Einwegverpackungen.

3.6 Einordnung von Einwegverpackungen bei Lieferservices für warme/kalte Gericht zum Verzehr zu Hause oder auf Arbeit etc.

Lieferservices, welche warme/kalte Gerichte zum Verzehr zu Hause, auf Arbeit etc. liefern, die sofort verzehrt werden können, bieten z. B. verzehrfertige Pizza, Pasta, Salate, Nachspeisen etc. in Einwegverpackungen an. Nach Auslegung der Verwaltung fallen diese verzehrfertigen Produkte der Lieferservices jedoch nicht unter die mitnehmbaren „take-away-Produkte“, da sie nicht vom Konsumenten/Kunden beim Kauf „mitgenommen“, sondern angeliefert werden. Auch die erste Variante, d. h. der Kauf für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, liegt nach Auslegung der Verwaltung nicht vor. Zwar fällt unter den Begriff „an Ort und Stelle“ nach sinngemäßer Auslegung das komplette Gebiet der Universitätsstadt Tübingen.

Allerdings können zwischen dem verbindlichen „Bestellvorgang“ beim Lieferservice und der Anlieferung teils erhebliche Zeit liegen. Es ist z. B. möglich, dass bereits am Vortag eine Bestellung für einen bestimmten Termin am Folgetag oder für noch spätere Zeiträume aufgegeben wird. Geht man von einem Vertrag mit der Bestellung aus, welcher dann mit Anlieferung „erfüllt“ wird (Ware gegen Bezahlung), so ist in vielen Fällen das „Unmittelbarkeitskriterium“ (Kauf zum unmittelbaren Verzehr) nach Auslegung der Verwaltung nicht mehr erfüllt.

Bei typisierender Betrachtungsweise sieht die Verwaltung daher den Steuertatbestand hier nicht als erfüllt an, so dass z. B. Einwegverpackungen für Pizza-Lieferservices nicht besteuert werden. Kauft ein Kunde stattdessen die Pizza bei der jeweiligen Abgabestelle und nimmt diese im Karton mit, unterliegt die Einwegverpackung der Verpackungssteuer.

3.7 Einordnung von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke aus Automaten

Hier gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien für die Besteuerung:

3.7.1 Speisen aus dem Automaten

Handelt es sich typischerweise um Speisen, welche unmittelbar/zeitnah verzehrt werden, so greift die Besteuerung. Dies ist jedenfalls bei warmen/heißen Speisen, z. B. bei heißen Suppen aus dem Automaten, der Fall. Handelt es sich hingegen nicht um warme/erwärmte Gerichte, sondern um fest verpackte und haltbare Speisen wie z. B. Schokoriegel, Chips, haltbare Salami wird die Verpackung nicht besteuert, da nach dem Typisierungsgrundsatz nicht von einem unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.7.2 Getränke aus dem Automaten

Werden Getränke in fest verschlossenen Dosen (z. B. Limonaden-Dose) oder Flaschen verkauft, so spricht nach dem Typisierungsgrundsatz die Art der Einwegverpackung für einen Kauf zur Bevorratung. Darüber hinaus unterliegen einige Getränkeverpackungen kalter Getränke bereits dem gesetzlichen Einwegpfand und werden schon deshalb nicht besteuert.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn besonders für den Verzehr gekühlte (Fruchtsaftgetränke, Wasser, „Frozen“-Getränke; Eistee, Eiskaffee) oder erhitzte Getränke wie Kaffee, Tee, Kakao-Getränke etc. in nicht fest verschlossenen Einwegbechern (mit/ohne Deckel) aus dem Automaten verkauft werden. Hier ist schon anhand der Konsistenz von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr und nicht von einem Vorratskauf auszugehen.

3.8 Hinweise zum „drive in/drive through“ – Verkauf

Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ verkauft werden, fallen nicht unter die Verpackungssteuer. Der Grund dafür ist die gezielte Art des Verkaufs an Personen, welche ausschließlich mit einem motorisierten Fortbewegungsmittel mit großer Reichweite einkaufen. Durch das motorisierte Fortbewegungsmittel ist innerhalb sehr kurzer Zeit ein erheblicher Ortswechsel nach erfolgtem Einkauf möglich. Auch bei heißen oder kalten, schnell verderblichen Speisen oder Getränken erscheint es daher als möglich, dass ein Verzehr der Speise/des Getränks und damit der Verbrauch der Einwegverpackung in diesem Sonderfall außerhalb der Universitätsstadt Tübingen erfolgen kann. Der Satzungswortlaut wird in diesem Fall dahingehend ausgelegt, dass diese Einwegverpackungen nicht besteuert werden.

Besonderer Hinweis:

zur satzungsgemäßen Definition „drive in“:

Verkauf nur an „motorisierte“ Kundschaft, die aus dem Auto heraus, auf dem Motorrad oder einem kennzeichenpflichtigen Pedelec/Ebike sitzend einkauft. Es genügt nicht zur Annahme eines „drive in“, wenn ein Geschäft „auch“ über einen Parkplatz verfügt und die Kundschaft hier auch parken kann.

3.9 Hinweise zu „Kleinstverpackungen“ sowie besonders kleinen Besteckteilen

Ziel der Verpackungssteuersatzung ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Kleinstverpackungen sind solche Einwegverpackungen, welche „von der Größe“ her nur wenige Zentimeter groß sind, z. B. Ketchup- oder Senfsachets, Zuckersachets etc. Nicht entscheidend ist hingegen das Gewicht oder Material der Einwegverpackung. Nach Auslegung der Verwaltung werden diese „Bagatell-Verpackungen“ nicht besteuert, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe typischerweise nur wenig Verpackungsmüll produzieren, soweit nachfolgende für Kleinstverpackungen handelsübliche Maximalgrößen eingehalten werden:

Die maximale Füllmenge der steuerbefreiten Kleinstverpackungen beträgt 25g bzw. 25 ml (so liegt z. B. die Füllmenge von Kleinstverpackungen für Ketchup, Senf und Mayonnaise meist bei 17 bis 20g/ml, für Zucker bei 2 bis 5g, für Salz bei 1g, für Nutella und andere Nuss-Schoko-Aufstriche bei 15g, für Marmelade bei 25g, für Honig bei 20g).

Auch besonders kleine Besteckteile, konkret

- kleine Eisspatel etc.
- kleine Piekser für Pommes/Curry-Wurst etc.,

werden nach Auslegung der Verwaltung nicht besteuert, soweit die maximale Größe bei bis zu 10 cm liegt (so sind z. B. Pommesgabeln meist zwischen 7,6 und 9,5 cm lang, Eisspatel sind meist zwischen 9,5 und 9,7 cm lang).

Für Rührstäbchen gilt für die Erhebung der Steuer eine besondere Mindestlänge von 14 cm. Die Verwaltung hält dies für gerechtfertigt, da der Großteil der am Markt verfügbaren Stäbchen 14 cm lang ist und Rührstäbchen nur sehr wenig Müll produzieren.

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

Hinweise:

„Endverkäufer/in“ im Sinne der Satzung ist jede Verkaufsstelle oder jeder Betrieb, bei welchem Speisen und Getränke in oder mit Einwegverpackungen, Einweggeschirr oder -besteck für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Erfasst wird also nicht der Weiterverkauf im gewerblichen Bereich, bei welchem die Speisen/Getränke nicht an den Endverbraucher abgegeben werden. „Endverkäufer“ sind damit zum Beispiel Imbisse, Cafés, Gaststätten, Bäckereien, Supermärkte, Tankstellen u. a. Die Steuer darf über den Verkaufspreis der Speisen und Getränke refinanziert werden.

Besonderer Hinweis:

Hersteller von (an sog. „dualen Systemen“ wie dem Grünen Punkt u. a.) systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich nach § 7 (1) VerpackG mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Nach § 3 (8) VerpackG sind „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Nach § 3 (14) VerpackG ist „Hersteller“ derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Im Fall von „Serviceverpackungen“, d. h. Einwegverpackungen, welche erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Pommesschale), gilt nach § 7 (2) Satz 1 VerpackG, dass ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen kann, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

Damit kann diese Verpflichtung bei den Serviceverpackungen an die Vorvertreiber (also diejenigen, von denen die Verpackungen eingekauft werden) abgegeben werden. Somit liegt auch keine Doppelbesteuerung vor.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

- 1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;**
- 2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.**

Hinweise:

Zu § 3 Ziffer 1): Rücknahme und stoffliche Verwertung

Eine Steuerbefreiung der jeweiligen Einwegverpackung ist nur dann möglich, wenn diese am Ort des Verkaufs („gleiches Betriebsgelände“) vollständig, also alle Teile der jeweiligen Einwegverpackung (egal aus welchem Material) diese sind, für eine stoffliche Verwertung (Recycling - Wiederverwertung) zurückgenommen wird. Die Anzahl der zurückgenommenen Einwegverpackungen muss von einem Steuerschuldner nachvollziehbar erfasst und benannt werden. Die Einwegverpackungen dürfen zur Steuerbefreiung nicht über das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem (Mülleimer, Müllabfuhr) entsorgt werden und dürfen auch nicht einer energetischen/thermischen Verwertung (gemeint ist hier in erster Linie die Müllverbrennung) zugeführt werden. „Stoffliche Verwertung“ ist entsprechend § 3 (23 a) VerpackG vielmehr „jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling

und die Verfüllung.“ Als Nachweis für die erfolgte stoffliche Verwertung ist der Vertrag mit dem Abfallverwertungsunternehmen und der jeweilige Verwertungsnachweis vorzulegen. Dort muss die vollständige stoffliche Verwertung der Einwegverpackungen aufgeführt sein. Die Zuführung von Einwegverpackungen in das Duale System (Grüner Punkt, gelbe Säcke) bewirkt keine Steuerbefreiung. Die Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß der bundesweiten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.

Beispiel 1:

Ein Imbiss verkauft Speisen und Getränke in Einwegverpackungen zum Mitnehmen (take-away) und hat in oder vor seinen Verkaufsräumen Tische und Stühle, an denen gegessen und getrunken werden darf. Dieser Imbiss hat einen schriftlichen Vertrag mit einem privaten Müllentsorger, der z. B. Papier und auch Plastik getrennt abholt und diese werden zur Herstellung von neuen Produkten (Recycling) verwendet. Steuerfrei sind dann die Einwegverpackungen für die Speisen und Getränke, die von diesem Imbiss zurückgenommen und über den vertraglich nachgewiesenen Verwertungsweg entsorgt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Mülltonnen ist wichtig, um Fehlwürfe zu vermeiden.

Beispiel 2:

Bei einer Betriebskantine können auch Einwegverpackungen für Speisen und Getränke steuerfrei sein, wenn diese über den Betrieb einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, also im Kantenbereich getrennt eingesammelt und entsprechend verwertet (recycelt) werden.

Gegenbeispiel:

Nimmt der Kunde / die Kundin die verpackten Speisen und Getränke mit auf seinen/ihren weiteren Weg (take-away, to-go), dann sind die Einwegverpackungen in jedem Fall steuerpflichtig.

Besonderer Hinweis:

Mehrwegsysteme entlasten die Abfallentsorgung und sind immer besser für unsere Umwelt.

Zu § 3 Ziffer 2): Märkte, Feste und sonstige zeitlich befristete Veranstaltungen

Hierbei sind Märkte und Veranstaltungen mit Speise- und Getränkeangebot gemeint, die wie z. B. der Regionalmarkt, der Umbrisch-Provenzalische Markt oder Weihnachtsmarkt an wenigen Tagen im Jahr stattfinden. Auch einzelne Veranstaltungen wie z. B. Konzerte und Theatervorstellungen, bei denen nicht mehr als zehn Tage im Jahr Speisen und Getränke angeboten werden, fallen unter die Ausnahmeregelung.

Besonderer Hinweis:

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Verkaufsstände mit einer Abgabe von Speisen und Getränken entsprechend § 1, die bei mehreren Märkten und Veranstaltungen und in Summe mehr als zehn Tage im Jahr vertreten sind. Hier werden die jeweiligen Tage der Märkte und Veranstaltungen zusammen betrachtet.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) entfallen

Zu § 4 Absatz 1:

Die Anlage 2) enthält eine beispielhafte Übersicht von steuerpflichtigen Einwegverpackungen, Einweggeschirr und/oder -besteck.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

Hinweise:

Mit dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen entsprechend § 1 wird die Steuer sofort fällig. Die Steuerschuld entsteht somit im Zeitpunkt Verkaufs. An die Stadt muss diese Steuerschuld aber erst bezahlt werden, nach dem ein Steuerbescheid oder Steuervorauszahlungsbescheid von der Stadt an die Steuerpflichtigen verschickt wurde.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Hinweise:

Das Kalenderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Hinweise:

Der Besteuerungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, somit muss der/die Steuerpflichtige bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Steuererklärung abgeben. Sollte der Verkaufsbetrieb vor Jahresende geschlossen oder an eine andere Person/Gesellschaft/oder ähnliches übergehen, muss die Steuererklärung 15 Tage nach Betriebsauf- oder -übergabe der Stadt vorliegen. Für die Steuererklärung stellt die Stadt ein Formular (amtlich vorgeschriebenen Vordruck) zur Verfügung, es erfolgt jedoch keine weitere Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Erklärung.

In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der /die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Steuererklärung als Grundlage für die Steuerfestsetzung bei der Stadt einzureichen, siehe § 5 (3) VerpackStS. Wenn eine solche Steuererklärung bei

der Stadt nicht oder erst nach Ablauf der Frist eingegangen ist, dann darf die Stadt die Höhe der Verpackungssteuer nach sachgemäßen Kriterien schätzen und auf Grundlage dieser Schätzung einen Steuerbescheid erstellen. Für die Abgabe von falschen und/oder unvollständigen Angaben bei der Steuererklärung gilt dies gleichermaßen.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige erhält von der Stadt einen Steuerbescheid, in dem die Höhe der Steuerschuld, also der zu zahlende Steuerbetrag mitgeteilt wird. Dieser Betrag muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Beispiel:

Die Stadt hat am 15. März eines Jahres den Steuerbescheid zur Post gebracht. Der Bescheid wurde dem Steuerschuldner am 18. März zugestellt. Dann muss die Steuerschuld einen Monat später, d. h. bis 18. April, bzw. am darauffolgenden Werktag – sollte das Fristende auf einen Sonntag, Feiertag oder Sonnabend fallen – bei der Stadtkasse als Zahlung eingegangen sein.

Besonderer Hinweis:

Im Hinblick auf den Pilotcharakter des Vorhabens wurde in der Informationsveranstaltung vom 17. September 2019 darum gebeten, die Steuerbescheide unter einem „Vorbehalt“ der Nachprüfung zu erlassen. Die Verwaltung wird dieser Anregung folgen. Sinn und Zweck des geplanten Vorbehalts der Nachprüfung war es aus Sicht der Verwaltung zunächst, eine Vielzahl von Widersprüchen gegen die Steuerbescheide zu vermeiden, indem eine unproblematische nachträgliche Änderung bzw. Anpassung der Bescheide ermöglicht werden sollte. Allerdings hat eine weitergehende Prüfung ergeben, dass – trotz Vorbehalts der Nachprüfung – eine potentielle Rückzahlung der Verpackungssteuer seitens der Stadt nur innerhalb der abgabenrechtlichen Festsetzungsfrist, d. h. grundsätzlich (grob vereinfacht) nur bis zu vier Kalenderjahre möglich ist. Sollte sich eine gerichtliche Klärung zur Satzung (ggf. mitsamt Anrufung des BVerfG) länger hinziehen, können die Steuerbescheide nach Ablauf dieser Festsetzungsfrist trotz des Vorbehalts folglich nicht mehr geändert werden: Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abläuft (§ 164 (4) AO)). Um dieses Risiko zu vermeiden, besteht für die Steuerpflichtigen letztlich nur die Möglichkeit, trotz des Vorbehalts der Nachprüfung Widerspruch gegen den jeweiligen Steuerbescheid einzulegen.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

Hinweise:

Die Stadt kann, muss aber nicht, eine Steuervorauszahlung für den Besteuerungszeitraum in dem die Steuer fällig wird (siehe § 5) von der/dem Steuerpflichtigen erlauben/verlangen. Vorauszahlungen haben den Vorteil, dass die Steuersumme nicht „auf einmal“ gezahlt werden muss, sondern in Etappen. Hierdurch kann besser gewirtschaftet werden.

Wenn die Stadt eine solche Vorauszahlung erhebt, dann in Form eines Steuervorauszahlungsbescheides. Das Verfahren entspricht dem des eigentlichen Steuerbescheides. Der/die Steuerpflichtige muss eine Erklärung zur Steuervorauszahlung bei der Stadt abgeben. Auch für diesen Zweck wird die Stadt ein Formular zur Verfügung stellen. Darin sind Angaben zur voraussichtlichen Abgabe/Verkauf von Einwegverpackungen entsprechend § 1 anzugeben, also wie viele Einwegverpackungen für Speisen und Getränke im Besteuerungszeitraum im Verkauf benötigt werden.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Hinweise:

Nach Erhalt der Angaben des/der Steuerpflichtigen (Steuervorauszahlungserklärung) oder durch Schätzung der Stadt, falls die Erklärung gar nicht, zu spät oder unvollständig bzw. offensichtlich falsch eingegangen ist, wird die Stadt einen Steuervorauszahlungsbescheid versenden. Der darin festgelegte Betrag muss von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Mit Abgabe der Steuererklärung am Ende des Besteuerungszeitraums (siehe § 5) werden im Steuerbescheid die Vorauszahlungen mit der dann errechneten Steuerschuld verrechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden entweder von der Stadt erstattet oder müssen von der/dem Steuerpflichtigen nachbezahlt werden. Die im Steuerbescheid festgelegten Beträge dienen dann als Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr und der folgenden Jahre und sind entsprechend an die Stadtkasse zu bezahlen.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige kann zur Aktualisierung der Steuervorauszahlung z. B. wegen Umstellung auf ein Mehrwegsystem bei der Stadt jederzeit einen Antrag stellen. Die Stadt ist auch berechtigt die Vorauszahlungen zu ändern, wenn zu erwarten ist, dass die Vorauszahlungshöhe nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, also der aktuellen Abgabe von Einwegverpackungen entspricht. Gründe dafür könnten z. B. die Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder ein höherer Nutzungsgrad der Mehrwegverpackungen sein (weniger Vorauszahlungen). Auch ein deutlicher höherer Umsatz und damit Verbrauch von Einwegverpackungen kann zu einer Aktualisierung der Steuervorauszahlungen führen (höhere Vorauszahlungen). Dies trifft vor allem dann zu, wenn vermutet wird, dass die Angaben des/der Steuerpflichtigen nicht vollständig oder aktuell waren.

§ 7**Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten**

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt zu prüfen, ob die Angaben des/der Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Stadtverwaltung kann von dem/der Steuerpflichtigen verlangen, die Angaben in der Steuererklärung mit entsprechend geeigneten Belegen und Schriftstücken nachzuweisen. Dazu gehören Belege wie z. B. Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf/Bezug von Einwegverpackungen. Aber auch Rechnungen oder Bestellungen über den Einkauf von Waren zur Herstellung von Speisen und Getränken können für eine Prüfung herangezogen werden. Alle Belege, Schriftstücke und Aufzeichnungen sollten so aufbewahrt werden, dass eine Prüfung zeitnah möglich ist.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

Hinweise:

Wenn die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise nicht ausreichen, um die Angaben in der Steuererklärung zu bestätigen, muss der/die Steuerpflichtige weitere Informationen zur Verfügung stellen. Welche dies genau sein können, ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu klären.

§ 8

entfallen

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Verpackungssteuer entsprechend § 1 zur Zahlung an die Universitätsstadt Tübingen fällig – siehe Hinweise zu § 1 und § 5

Anlage 1:

Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)

Anlage 2:

Ausführung zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV

**Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)**

	Verpackungsart (nicht vollständig, z. B.)	Verpackungsmaterial (beliebig, z. B.):	Verpackte Getränke/ Gerichte (nicht voll- ständig, z. B.)
Getränke: Einweg- verpackungen 50 Cent	<ul style="list-style-type: none"> • Becher • Gläser • (offene / geöffnete) Dosen • (offene / geöffnete) Flaschen • Tassen • sonstige Einweg- getränkeverpackungen (inklusive Deckel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik • Papier • Pappe • Karton • Bambus • Mais • sonstige Misch- verbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaffeegetränke (v. a. „Coffee to go“) • Tee • Wasser • Säfte • Softdrinks • Smoothies • Shakes (z. B. Milch-, Joghurt-, Eissakes) • Cocktails • Wein • Sekt • Bier
Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	<p>Teller, Schalen, Boxen, Schüsseln, Kartons und sonstige Einweglebens- mittelverpackungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Aluminium • Papier • Pappe • Karton • Kraftpapier • Bambus • Mais • Palmblätter • Bagasse • sonstige Mischver- bunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgerichte • Bowls • Burgermenus • Pommes • (warme) Wurst • Döner-, Reis-oder Nudelgerichte • Pizza • Salat mit Sauce und Besteck • Sushi mit Besteck • Kuchen mit Besteck • Obst-und Joghurt im Becher mit Besteck • Eis im Becher

Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	Tüten, Beutel, Alufolie, Einwickelpapier	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Papier • Pappe • Kraftpapier • Alufolie • Kunststoffolie • sonstige Mischverbunde auch aus Recyclingmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Warmer Zwiebelkuchen • Leberkäsewecken • warme Pizzastücke • warme Backwaren • Döner, Yufka, Lahmacun • Wraps • Pommes oder Falafel
Besteck 20 Cent	Hilfsmittel zur Nahrungsaufnahme, die typischerweise nur einmal oder kurzzeitig verwendet werden z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Messer • Gabel • Löffel • Esstäbchen • Trinkhalme • große Rührstäbchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Plastik¹ • Holz • Bambus • Papier • Pappe • Mais • sonstige Materialien auch aus Recyclingmaterial 	

¹ Hierzu zählen alle Kunststoffe, auch bio-basierte und biologisch abbaubare Kunststoffe; Behältnisse aus Polystyrol für Speisen und Getränke dürfen ab dem 3. Juli 2021 nicht mehr genutzt werden. Grundlage hierfür ist die bundesweit gültige Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV).

**Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Ausführungen zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV**

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Sie besteuert z. B. auch Einwegverpackungen aus Papier, Holz oder Naturfasern.

Durch die Verordnung der Bundesregierung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) dürfen bestimmte „Einwegkunststoffprodukte“ nach Maßgabe der EWKVerbotsV nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Daraus ergibt sich kein Widerspruch zur Verpackungssteuersatzung: Diese Einwegkunststoffprodukte sind dann folglich gesetzlich verboten und fallen mangels „Inverkehrbringens“ praktisch aus der Besteuerung heraus. Hierbei handelt es sich gemäß § 3 (1) EWKVerbotsVO um folgende „Einwegkunststoffprodukte“ i. S. v. § 2 Ziff. 1 EWKVerbotsVO (Definition: „ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist“):

1. Wattestäbchen; ausgenommen sind Wattestäbchen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1; L 117 vom 3. Mai 2019, S. 9; L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
2. Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
3. Teller,
4. Trinkhalme; ausgenommen sind Trinkhalme, die der Verordnung (EU) 2017/745 unterfallen,
5. Rührstäbchen,
6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen; ausgenommen sind Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen, von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden,
7. Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,

8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie
9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Zudem dürfen nach § 3 (2) EWKverbotsVO Produkte aus oxoabbaubarem Kunststoff nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Bundestag hat der EWKverbotsVO am 17. Dezember 2020 zugestimmt. Die EWKverbotsVO ist am 3. Juli 2021 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie, auch „Single-Use Plastics Directive“).

- * vgl. Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Ministerium – Gesetze und Verordnungen – Einwegkunststoffverbotsverordnung

Hinweis:

Die Universitätsstadt Tübingen kann für die Aktualität und die Richtigkeit der Ausführungen zu diesen bundesrechtlichen Regelungen keine Gewähr übernehmen. Bitte informieren Sie sich zusätzlich selbst auf den einschlägigen Informationsplattformen, z. B. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.